

Falknerstrasse 3
CH-4001 Basel

eMail: kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch

T +41 61 260 92 00
F +41 61 260 92 01

info@bs-advo.ch
www.basleradvokatinnen.ch

Mitglieder des Schweizerischen
Anwaltsverbandes (SAV)

Eingetragen
im Anwaltsregister

PER PRIVASPHERE EGOV

Obergericht des Kantons Zürich
Hirschengraben 13/15
8023 Zürich

Basel, den 20. Februar 2024

**Betrifft: Berufungsverfahren i.S. [REDACTED] (* [REDACTED]) –
Beweisanträge**

Geschäfts-Nr.: SB230188

Sehr geehrter Herr Präsident

In rubrizierter Angelegenheit unterbreite ich Ihnen mit dem Hinweis, dass gestützt auf BGer 6B_542/2016 E. 3.4 bis zum Schluss des Beweisverfahrens vor der Berufungsinstanz jederzeit Beweisanträge gestellt werden können, folgende **Anträge**:

1. Es seien Herr [REDACTED] (* [REDACTED]; wohnhaft: [REDACTED]; [REDACTED]) und Herr [REDACTED] (* [REDACTED]; wohnhaft: [REDACTED]; [REDACTED]) als **Entlastungszeugen** zur Sache zu befragen und dementsprechend zur Berufungsverhandlung vorzuladen.
2. Es seien **Frau Prof. Dr. Sonia Seneviratne** (ETH Zürich), **Herr Prof. Dr. Thomas Stocker** (Universität Bern), **Herr Prof. Dr. Reto Knutti** (ETH Zürich), **Herr Prof. Dr. Fortunat Joos** (Universität Bern), **Herr Prof. Dr. Andreas Fischlin** (ETH Zürich) und **Prof. Dr. Martin Funk** (ETH Zürich) als Sachverständige/Zeug:innen zum menschengemachten Klimakollaps zu befragen und dementsprechend zur Berufungsverhandlung

René Brigger*
Advokat
rb@bs-advo.ch

Dr. Stefan Grundmann**
Advokat & Notar, LL.M.
sg@bs-advo.ch

Eva Jaqueira
Advokatin
ej@bs-advo.ch

Martin Lutz***
Advokat
ml@bs-advo.ch

Dr. Andreas Noll
Advokat
an@bs-advo.ch

Meret Rehmann
Advokatin
mr@bs-advo.ch

lic. phil. Constanze Seelmann
Advokatin
cs@bs-advo.ch

* auch Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

** auch Fachanwalt SAV Erbrecht

*** auch Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

vorzuladen.

3. Es wird hiermit ein für alle Mal die direkte und kontradiktorische Konfrontation mit sämtlichen angeblich genötigten Personen und deren Vorladung zur Berufungsverhandlung beantragt.

Zur **Begründung** kann ich Ihnen, was folgt, ausführen:

Ad Ziff. 1

1. Diesen Antrag hatte der Berufungskläger bereits anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung gestellt, welche den Antrag indessen abgewiesen hat. Zur Begründung führte sie aus, die Befragung der beiden beantragten **Entlastungszeugen** sei nicht notwendig, da die Anklage nicht in Abrede stelle, dass der Tramverkehr blockiert worden sei. Weitere Abklärungen der Gespräche können zur Erstellung des Anklagesachverhalts nicht beitragen. Im vorliegenden Fall ging es ausschliesslich um die Frage, ob der Individualverkehr – und nicht der Tramverkehr – beeinträchtigt worden sei.
2. In unzutreffender Weise stellt die Vorinstanz ihren Ausführungen zur Begründung der Abweisung des gestellten Antrags die Auffassung voran, der vom Berufungskläger gestellte Antrag diene dazu, zu konkretisieren bzw. zu beweisen, dass es einen Kontakt zwischen der Polizei und den Aktivist:innen gegeben habe. Dem ist nicht so. Vielmehr ging es dem Berufungskläger darum – das belegen auch die mit Schreiben vom 5. Januar 2023 ins Recht gelegten Unterlagen, welche im Rahmen des Parteivortrages ausführlich erläutert wurden (vgl. S. 39 ff. des Protokolls, wo die Ausführungen verkürzt wiedergegeben wurden und daher das Audioprotokoll abzuhören ist) –, am 26. September 2021 – also 8 Tage vor der durchgeführten Kundgebung – ein Gesuch für die Kundgebung vom 4. Oktober 2021 eingereicht wurde. Über dieses Gesuch ist nie in rechtsverbindlicher Weise entschieden worden. Eine entsprechende Verfügung wurde nie erlassen. Im Lichte von Art. 10 und 11 EMRK ist daher von einer stillschweigend bewilligten Kundgebung auszugehen. Im Übrigen gilt es nachfolgend zu prüfen, ob eine allfällige Verweigerung der Bewilligung zulässig gewesen wäre, mithin die Kundgebung nicht ohnehin unter dem Schutz von Art. 10 und 11 EMRK gestanden hat. Hierzu ist es von grundsätzlicher Bedeutung, sich der Vorbedingungen der grundrechtlichen Funktion der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit im demokratisch-rechtsstaatlichen Gefüge gewahr zu werden. Im Einzelnen gilt, was folgt:
3. Der Zweck der Demokratie besteht in der Zivilisierung des menschlichen Zusammenlebens: Konflikte sollen diskursiv im gleichberechtigten Wettbe-

werb der Meinungen unter Ausschluss struktureller Benachteiligungen gelöst und dadurch Ausbrüche der Gewalt verhindert werden (vgl. JÜRGEN HABERMAS, Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a. M. 1992, S. 155 ff.).¹ Die Demokratie grenzt sich dadurch von anderen Staatsformen ab, dass die politische Willensbildung im freien, gleichberechtigten Diskurs erfolgt, der sich durch die Schlagkraft der Argumente und nicht etwa des Geldes (Plutokratie), der medialen Präsenz (Mediokratie, Zensur) oder gar der Gewalt (Diktatur) auszeichnet. Das **höchste Gut einer Demokratie** ist demnach der **strukturell unbeeinträchtigte Ausdruck der politischen Stimme im Meinungsbildungsprozess** sowie deren ebenso strukturell unbeeinträchtigte Betätigung bei der Ermittlung des politischen Willens. Eine Demokratie ist daher nicht einfach eine Wahl- und Abstimmungsdemokratie, wo die Mehrheitsmeinung eruiert wird.

4. Entscheidend für den Begriff der Demokratie ist vielmehr die **Garantie des strukturell unbeeinträchtigten Ausdrucks der politischen Stimme im Meinungsbildungsprozess**. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Mei-

¹ Die Zivilisierung der Gesellschaft lässt sich nur über gesellschaftsvertragliche Modelle begründen (vgl. HOBBS, ROUSSEAU, LOCKE; sowie neuzeitlich: JOHN RAWLS, A Theory of Justice, Cambridge [Massachusetts, USA] 1971; JÜRGEN HABERMAS, Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Staats, Frankfurt a.M. 1992; NIKLAS LUHMANN, Grundrechte als Institution, ein Beitrag zur politischen Soziologie, 3. Aufl., Berlin 1986; OTFRIED HÖFFE, Vernunft und Recht, Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs, Frankfurt a.M. 1996; vgl. hierzu ANDREAS NOLL, Die Begründung der Menschenrechte bei Luhmann, Basel 2006, S. 399 ff.), da die Substituierung des Faustrechts des Einzelnen stets eine Abmachung mit anderen voraussetzt. Das Individuum benötigt das Faustrecht, um das eigene Überleben und die autonome Gestaltung seiner Biografie zu gewährleisten. Dies birgt allerdings das Risiko, im Zweikampf zu unterliegen. Die Zivilisierung der Gesellschaft und die Bündelung des individuellen Faustrechts zum staatlichen Gewaltmonopol ist daher stets ein Tausch mit Rechten und Pflichten zwischen dem Staat einerseits und den einzelnen Individuen andererseits: Das Individuum gibt das Faustrecht an den institutionalisierten Staat ab. Im Gegenzug gewährleistet der Staat das Überleben des Einzelnen sowie die Bedingungen, die autonome Gestaltung seiner Biografie im Wege eines gewaltlosen Kompromisses mit den anderen Individuen soweit als möglich zu gewährleisten. Daraus resultiert die Begründung des demokratischen Rechtsstaates, wo die politische Willensbildung diskursiv im gleichberechtigten Wettbewerb der Meinungen unter Ausschluss struktureller Benachteiligungen erfolgt, so dass der Kompromiss als Ausdruck eines argumentativen Diskurses akzeptiert werden kann, in dem jeder die Möglichkeit hatte, seine Meinung ohne strukturelle Beeinträchtigungen auf den Prüfstand zu stellen.

nungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit für eine Demokratie als die herausragenden politischen (Grund-) Rechte, deren Bedeutung jene des Wahl- und Abstimmungsrechts deutlich übertrifft. Die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit sind daher die **zentralen politischen (Stimmbetätigungs)rechte** einer Demokratie. Ihre strukturell möglichst unbeeinträchtigte Ausdrucksmöglichkeit ist für eine Demokratie überlebensnotwendig. Je mehr diese Möglichkeit in einem Staat an Bedeutung verliert, desto mehr schwindet auch das politische Interesse des Volkes, des Namensgebers Demokratie (altgriechisch δῆμος *démos* = Staatsvolk), so dass andere potentielle Kräfte der Meinungsbildung – wie etwa des Geldes (Plutokratie), der Medien (Mediokratie) oder der Gewalt (Diktatur) – sich breitzumachen beginnen: Meinungen, die im demokratischen Diskurs strukturell benachteiligt werden, wird die Möglichkeit genommen, sich im Meinungswettbewerb mit der Schlagkraft ihrer Argumente auf den Prüfstand stellen zu können. Sie verlieren in der Folge das Interesse am politischen Diskurs oder radikalisieren sich und versuchen, sich mit Gewalt Gehör zu verschaffen (um genau dies zu verhindern, machte der Berufungskläger von seinem politischen Grundrecht der freien Meinungsäusserung und Versammlung Gebrauch). In der Schweiz wie in Europa lässt sich dies durch die seit Jahrzehnten sinkende Stimm- und Wahlbeteiligung sowie die zunehmende Politikverdrossenheit und -skepsis beobachten: Der Demokratie geht die Luft zum Atmen aus, wodurch sie zusehends das Bewusstsein zu verlieren beginnt.

5. Diese Überlegungen bilden die Essenz der EMRK (und BV). Sie wurde 1950 im Zuge der desaströsen Erfahrungen aus den gesellschaftlichen Entwicklungen im Deutschland der 30er Jahre zum Dritten Reich und – als direkte Folge davon – dem Zweiten Weltkrieg mit seinen über 50 Millionen Toten und der Entwicklung der Atombombe (inkl. 2 Abwürfen über Japan) unter direkter Berufung auf die universelle Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 geschaffen. Die EMRK bildet damit das Kondensat der Grundbedingungen für eine überlebensfähige Demokratie. Folgerichtig sind strukturelle Benachteiligungen bei der Betätigung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit durch Art. 14 EMRK kategorisch ausgeschlossen:

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

6. Menschen wie der Berufungskläger verfügen aufgrund ihrer sozialen Herkunft und ihres Vermögensstatus nicht über die Ressourcen, Flugblätter an sämtliche Schweizer Haushalte zu versenden, um ihre politischen Meinungen an den Mann/die Frau zu bringen. Sie besitzen auch keine Beteiligungen an Medienhäusern, wo sie ihre Ansichten einfliessen und verbreiten können. Ihnen bleibt einzig die Möglichkeit, ihre politische Stimme auf die Strasse zu tragen, um auf diesem Wege möglichst viele Mitbürger:innen erreichen zu können. Wenn der Staat als Herrscher über den öffentlichen Grund und Boden hier nun dergestalt eingreift, dass er die Möglichkeit, dass jede:r Bürger:in seine/ihre Meinung im diskursiven Prozess des argumentativen Meinungswettbewerbs auf den Prüfstand stellen kann, beschränkt oder gar für strafbar erklärt, nimmt er der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit ihren Charakter als Abwehrrecht des Bürgers gegenüber dem Staat, da diesfalls der Zugang zum diskursiven Prozess des argumentativen Meinungswettbewerbs kein Recht des Bürgers oder der Bürgerin (mehr) darstellt, sondern eine staatliche Erlaubnis voraussetzt und damit von der Duldung des Staates abhängt, also im eigentlichen Wortsinne einen staatlichen Gnadenakt darstellt. In casu verhält es sich also insofern faktisch genau gleich, wie wenn die Ausübung des Stimmrechts von Voraussetzungen des Zugangs zur Wahl- und Abstimmurne abhängig gemacht würden – etwa solchen „der politischen oder sonstigen Anschauung, der [...] sozialen Herkunft, [...] des Vermögens [...] oder eines sonstigen Status“ (Art. 14 EMRK) –, mit dem einzigen Unterschied, dass die Beschränkungen nicht erst bei der Ermittlung des politischen Willens, sondern schon vorher beim Zugang zum Prozess der politischen Willensbildung erfolgen, indem gewisse Meinungen, die erheblich von „der [...] sozialen Herkunft [oder] [...] des Vermögens“ (Art. 14 EMRK) abhängen, vom diskursiven Prozess der Argumente im Wettbewerb der Meinungen entweder mit derart hohen Hürden belegt werden oder sogar mit Strafe geahndet werden, dass sie im Meinungswettbewerb keine Chance haben, sich durch die Überzeugungskraft ihrer Argumente durchzusetzen, da sie schlicht nicht gehört werden können.
7. Diese Teleologie der BV und EMRK zum Wesen einer rechtsstaatlichen Demokratie gilt es bei der Prüfung der Zulässigkeit von Grundrechtsbeschränkungen im Wege der Strafbarkeit stets im Auge zu behalten. Nur dann ist gewährleistet, dass im Rahmen der Prüfung gemäss Art. 36 BV die oberste Direktive des staatlichen Fundaments unserer Verfassung, die alles durchdringende Essenz einer rechtsstaatlichen Demokratie, nicht korrumpiert wird. **Grundrechte dürfen ihrem Zweck nach also nur dann und nur soweit beschränkt werden, als sie in ihrer Funktion, der Abwehr staatlicher Eingriffe zum Schutz der Zivilgesellschaft in ihrem friedlichen Zusammenleben durch Gewährleistung von im Wege eines argumentativen Diskurses ohne struktu-**

relle Beeinträchtigungen erzielten Kompromissen, nicht eingeschränkt werden.

8. Damit ist auch gesagt, dass die Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit nicht schon dann eingeschränkt oder gar im Wege der Strafbarkeit geahndet werden darf, um dadurch Konflikte oder Spannungen zu beseitigen. Im Gegenteil sind dem diskursiven Prozess des ohne strukturelle Beeinträchtigungen stattfindenden Meinungswettbewerbs Konflikte und Spannungen geradezu begriffsnotwendig inhärent: Er lebt vom Protest, vom Widerspruch und vom Ringen um den Kompromiss. Der Staat darf daher nur soweit eingreifen, als dies für die Gewährleistung der Zivilisierung dieses Prozesses unerlässlich ist. Er darf sich nur dann hoheitlich oder gar unter Betätigung des Gewaltmonopols einmischen, wenn der diskursive Prozess die zivilisierten Bahnen des ohne strukturelle Beeinträchtigungen verlaufenden Meinungswettbewerbs verlässt. Ein Staat, der Konflikte und Spannungen über die Grenzen der Zivilisierung hinaus zu entschärfen versucht, produziert dadurch nicht nur keine gutschweizerischen (sondern nur faule) Kompromisse, sondern bewirkt dadurch gerade das Gegenteil dessen, was eine rechtsstaatliche Demokratie sicherzustellen versucht, die Zivilisierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens: Denn durch Eingriffe über die Grenzen der Zivilisierung hinaus werden faule und damit die realen gesellschaftlichen Verhältnisse nicht repräsentierende Kompromisse erzielt. **Solche Kompromisse werden von den Bürger:innen nicht mehr als Ausdruck eines argumentativen Diskurses akzeptiert, sondern als Ausdruck eines ausserargumentativen Machtgefälles wahrgenommen.** Dadurch beginnt sich in jenen Teilen der Bevölkerung, welche im Diskurs nicht argumentativ, sondern strukturell unterlegen waren, mithin durch den faulen Kompromiss unterdrückt wurden, entweder Resignation und zusehendes Desinteresse an der Politik oder aber eine latente Gewaltbereitschaft einzustellen, die an einem unbekanntem kritischen Punkt dann schliesslich auch in Gewalt umschlagen wird (nicht nur das Klima, sondern auch eine Demokratie weist Kippunkte auf, jenseits derer es kein Zurück mehr gibt). Das ist das genaue Gegenteil dessen, was eine rechtsstaatliche Demokratie will. Eine Demokratie also, die sich über die Grenzen der Zivilisierung hinaus in den diskursiven Prozess des ohne strukturelle Beeinträchtigungen verlaufenden Meinungswettbewerbs einmischt, treibt dadurch gerade ihre eigene Abschaffung voran, die Entzivilisierung des sozialen Zusammenlebens.²

² Vgl. hierzu FRIEDRICH DÜRRENMATT: „Unsere Intensität wird entscheiden, ob sich die Güter dieser Erde in unseren Händen zu Gold oder zu Staub verwandeln. [...] Die Politik wird im günstigsten Falle sozial gesicherte Räume errichten, sie zu erhellen wird die Sache des Einzelnen sein, sonst

9. Mit Gesuch vom 16. September 2021 beantragte [REDACTED] auf dem Formular der Stadtpolizei Zürich die „Bewilligung einer politischen Veranstaltung“ von Extinction Rebellion, worin der Zweck der Kundgebung als „friedliche Strassenbesetzung im Zentrum von Zürich als Reaktion auf die Klimakrise. Proteste gegen die Untätigkeit der Bundesbehörden. Eröffnung eines Raums für Austausch und Diskussion im Herzen der Stadt“ umschrieben wurde (vgl. act. 35/2).³ Über dieses Gesuch wurde seitens der Behörden nie entschieden.
10. Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, „die *genügend bestimmt* [ist] (vgl. BGE 142 II 182, E. 2.2.1 f.)“ (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020 Rz. 338; Hervorhebungen im Original). „Mit dem [...] Legalitätsprinzip verbindet der Verfassungsgeber die Absicht, zu verhindern, dass den rechtsanwendenden Behörden ein übermässiger Spielraum verbleibt“ (BGE 142 II 182, E. 2.2.2). „Besonders strenge

wird die Erde zu einem Gefängnis. [...] Nichts gegen die geistige Auseinandersetzung, alles gegen einen faulen Frieden!“ (in: Diogenes Verlag AG [Hrsg.], No future?, Meinungen von Camus, Dürrenmatt, Einstein u.a., S. 11 f.)

- ³ Das Jahr 2023 war mit einer Erwärmung von 1.48°C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter „das wärmste Jahr seit 100'000 Jahren“ (<https://www.tagesspiegel.de/wissen/fast-15-grad-warmer-als-vorindustrielles-mittel-eu-experten-sehen-2023-als-warmstes-jahr-seit-100000-jahren-11021902.html>). Gemäss dem 2019 erschienenen Sonderbericht „Klimawandel und Landsysteme“ des Weltklimarates setzen mit einer Erwärmung von 1.5°C mit einer prognostisch hohen Wahrscheinlichkeit „[r]egelmässige[...] Schocks im Ernährungssystem in allen Regionen“ (S. 14) ein. 2015 einigte sich die Weltgemeinschaft im Pariser Klimaübereinkommen darauf, die Erwärmung, wenn immer möglich auf 1.5°C zu begrenzen. Dazu wären jährliche Emissionssenkungen von 7,6 % bis 2030 nötig (gewesen) (U. N. Environment: Emissions Gap Report 2020. 1. Dezember 2020). Stattdessen steigt der CO₂-Ausstoss weiter an (<https://www.wissenschaft.de/erde-umwelt/co2-bilanz-fuer-2023-zeigt-neues-rekordhoch/>). Erst seit neuestem ist empirisch belegt, dass der bereits 1972 (DONNELLA H. MEADOWS ET AL., The Limits to Growth, New York 1972, S. 71 f.) vom Club of Rome nachgewiesene exponentielle Anstieg von CO₂ in der Atmosphäre nicht nur ungebrochen weitergegangen ist, sondern auch mit einer exponentiellen Entwicklung der Erwärmung mit einer Verdoppelungszeit von 25.4 Jahren einhergeht (MARKUS NOLL, Exponential life-threatening rise of the global temperature, Mai 2023, <https://eartharxiv.org/repository/view/5420/>). Die Erderwärmung über den Landmassen ist fast doppelt so hoch wie im globalen Durchschnitt (Sonderbericht des Weltklimarates, Desertifikation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, Genf 2019, Rz. A.2, S. 7).

Anforderungen an die Bestimmtheit des Rechtssatzes sind bei Eingriffen in Grundrechte zu stellen (BGE 141 I 211; 141 I 201)" (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 344). Hervorzuheben ist zudem, dass „*Bankettermächtigungen*, die den Behörden völlig freie Hand lassen und sie dazu ermächtigen, von Fall zu Fall zu entscheiden, [...] unzulässig [sind]" (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 342; Hervorhebungen im Original). Schwere Eingriffe in grundrechtliche Positionen bedürfen einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne, während bei leichten Eingriffen eine gesetzliche Grundlage im materiellen Sinne genügt. Stets zu beachten ist allerdings, dass eine allfällige Regelung auf Verordnungsstufe, welche über den blossen Gesetzesvollzug hinausgeht, den Grundsätzen der Gesetzesdelegation zu genügen hat (vgl. BGE 144 II 376; 146 II 56, E. 6 f.). Danach ist insbesondere darauf zu achten, dass „[d]ie Grundzüge der delegierten Materie, d.h. die wichtigen Regelungen, insbesondere Zweck, Gegenstand und *Umfang* der übertragenen Befugnisse [...] in einem Gesetz [im formellen Sinne] umschrieben sein [müssen].“ „Blankodelegationen sind unzulässig“ (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 368; Hervorhebungen durch den Unterzeichneten).

11. In casu begnügt sich die Vorinstanz damit (berufenes Urteil E. 2.3.3), festzustellen, „dass das Gesuch zu Bewilligung einer politischen Veranstaltung nicht bewilligt [worden sei]“. Damit scheint für die Vorinstanz die Relevanz von Art. 10 und 11 EMRK vom Tisch zu sein. Faktisch stellt sie sich damit uneingeschränkt auf den Standpunkt, dass Art. 10 und 11 EMRK keinerlei rechtliche Relevanz als Abwehrrechte des Bürgers/der Bürgerin gegenüber dem Staat zukommt, da die Rechtmässigkeit ihrer Durchführung vom staatlichen Gnadenakt der Bewilligung abhängig sei. Dass das nicht zutreffend sein kann, lernen schon erstsemestrige Jurastudent:innen (Fazit zum vorinstanzlichen Urteil: Prüfung nicht bestanden).
12. Da sich die Vorinstanz in keiner Weise mit einer Grundrechtsprüfung gemäss Art. 36 BV abgibt, kann der Berufungskläger bestenfalls mutmassen, worauf sich der vorinstanzliche Standpunkt allenfalls stützen liesse.
13. Klar ist indessen, dass sich eine gesetzliche Grundlage nicht mit Straftatbeständen begründen lässt, da dies tautologisch wäre. Eine Strafbarkeit kann folglich immer nur dann zum Zuge kommen, wenn feststeht, dass grundrechtliche Positionen nicht tangiert sind, oder eine Einschränkung der Grundrechte gestützt auf ausserstrafrechtliche Bestimmungen als zulässig angesehen werden kann.
14. Gemäss Art. 3 BV steht es den Kantonen frei, den gesteigerten Gemeingebrauch im Sonderfall von Kundgebungen der durch die verfassungs- und konventionsrechtlich geschützten Meinungsäusserung- und Versammlungs-

freiheit einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen. Zulässig wäre etwa auch die Statuierung einer blossen Mitteilungspflicht. Macht ein Kanton von der Möglichkeit der Unterwerfung unter eine Bewilligungspflicht Gebrauch, ist er aufgrund seiner Autonomie im bundesstaatsrechtlichen Staatskonzept grundsätzlich dazu gehalten, die Kriterien der Bewilligungserteilung bzw. -verweigerung festzulegen. In staatsrechtlicher Hinsicht hat das Bundesgericht nämlich lediglich zu prüfen, ob die kantonale Regelung sich mit den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten der freien Meinungsäusserung und Versammlung vereinbaren lässt oder nicht.

15. In Anbetracht dessen stellt sich zunächst einmal die Frage, ob der Kanton Zürich von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, eine Mitteilungs- oder Bewilligungspflicht hinsichtlich politischer Kundgebungen aufzustellen. Soweit ersichtlich, hält diesbezüglich § 39 Abs. 1 Strassengesetz (StrG) lediglich fest, dass Staat und Gemeinden die Kompetenz zukommt, „Polizeivorschriften über das Strassengebiet, seine Benützung sowie über das an die öffentlichen und privaten Strassen im Gemeingebrauch grenzende Gebiet“ aufzustellen. Das kantonale Recht sieht also eine Regelungskompetenz vor. Ob und inwieweit Staat und Gemeinde davon Gebrauch gemacht haben, gilt es nun zu prüfen. Gemäss § 231 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) bedarf es für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule einer Bewilligung oder einer Konzession. Allerdings ist diese Bewilligungspflicht oder Konzessionierung *expressis verbis* von „den [konkreten] Umständen“ abhängig, gilt also nicht in jedem Fall, sondern muss vielmehr ausdrücklich geregelt werden, in welchen Fällen eine Bewilligungspflicht oder Konzessionierung besteht und in welchen Fällen nicht. Zudem – und das ist der springende Punkt – darf gemäss § 231 Abs. 1 PBG nur dann eine Bewilligungspflicht oder Konzessionierung vorgesehen werden, wenn der öffentliche Grund „zu privaten Zwecken“ in Anspruch genommen werden soll. Politische Kundgebungen sind eindeutigerweise keine private Zwecke. Wie dargelegt, erfüllen politische Kundgebungen eine elementare demokratische Funktion, die Gewährleistung der demokratischen Willensbildung, indem garantiert wird, dass jeder seine Meinung ohne strukturelle Beeinträchtigungen im argumentativen Diskurs im Meinungswettbewerb der demokratischen Willensbildung auf den Prüfstand stellen kann (vgl. oben Ziff. 3 f.). Kundgebungen erfüllen damit genauso eine zentrale demokratische Funktion wie der Gang zur Urne. Es wäre absurd anzunehmen, das Einwerfen eines Stimm- oder Wahlzettels sei ein privater Zweck. Daraus erhellt sich, dass eine Unterwerfung von Kundgebungen unter eine Bewilligungspflicht im Kanton Zürich gestützt auf § 231 Abs. 1 PBG *argumento e contrario* ausgeschlossen ist.

16. Damit fehlt es auch der Stadt Zürich als autonome Gemeinde, Kundgebungen einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen. § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) sieht ausdrücklich vor, dass die Gemeinden nur „im Rahmen des übergeordneten Rechts“ zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten befugt sind.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich bereits, dass die Beschränkungen der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit in Ermangelung einer genügenden gesetzlichen Grundlage klarerweise unzulässig ist, sodass auch eine Bestrafung des Berufungsklägers gänzlich ausbetrachtet Feld und er in der Folge freizusprechen ist.

17. Gleichwohl soll hier noch der (unzulässige), ohne jegliche Begründung verfolgte Argumentationsstrang der Vorinstanz untersucht werden. Gemäss Art. 13 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV) sind politische Kundgebungen (Abs. 2) einer Bewilligungspflicht unterworfen, ohne dass die betreffende Bestimmung irgendwelche Bewilligungskriterien näher regeln würde. Sie verweist diesbezüglich (Abs. 3) auf die Benutzungsordnung des Stadtrates. Der Stadtrat der Stadt Zürich sieht in Art. 23 der Benutzungsordnung indessen eine Bewilligungspflicht nur für öffentliche Ruhetage und die Nachtruhe vor. Von Bewilligungskriterien fehlt jede Spur.
18. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die APV und die Benutzungsordnung zwar teilweise und in Widerspruch zueinander eine Bewilligungspflicht für Kundgebungen statuieren, jedoch keinerlei Kriterien für deren Bewilligung resp. ihre Verweigerung enthalten. Soweit ersichtlich, lassen sich im gesamten Gesetzesrecht des Kantons Zürich keine Normen hinsichtlich der Kriterien für die Erteilung resp. Verweigerung einer Bewilligung entnehmen, auch auf Verordnungsstufe nicht, weder für den gesteigerten Gemeingebrauch im Allgemeinen, noch für den Sonderfall des gesteigerten Gemeingebrauchs durch die grundrechtlich durch die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit geschützte Position einer Kundgebung.
19. Stellt der Kanton allerdings – wie in casu – keine Grundsätze für die Bewilligungserteilung resp. -verweigerung auf, so liegt eine eigentliche „*Blankettermächtigung* [vor], die den Behörden völlig freie Hand [lässt] und sie dazu ermächtig[t], von Fall zu Fall zu entscheiden“, welche offenkundig unzulässig [ist]“ (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 342; Hervorhebungen im Original). Dem Bundesgericht ist folglich unmöglich, die Einhaltung der Bewilligungskriterien zu überprüfen, weil der Kanton in Versäumung seiner ge-

setzgeberischen Pflicht den Vollzugsbehörden die Möglichkeit einräumt, einzelfallweise und damit **willkürlich** (Art. 9 BV) zu entscheiden.

20. Das Legalitätsprinzip auf kantonaler Ebene bezweckt indes nicht nur, die Behörden bei Eingriffen in Grundrechte an den Gesetzgeber zu binden und damit demokratisch zu legitimieren, sondern überdies, allfällige Eingriffe für die Bürger:innen vorausseh- und berechenbar zu machen, die dann auch in rechtsgleicher Weise zu erfolgen haben. (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 329 f.). Daraus folgt, dass eine gesetzliche Regelung als Grundlage für einen Eingriff in die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit nur dann das Erfordernis einer genügenden gesetzlichen Grundlage im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BV erfüllt, wenn die Regelung dem Grundsatz der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit entsprechend Rechnung trägt.
21. Dies gilt umso mehr, als vorliegend ein gesteigerter Gemeingebrauch durch Verfassung und EMRK geschützte, als Abwehrrechte ausgestaltete politische Stimmrechte im diskursiven Prozess der demokratischen Meinungsbildung zur Debatte stehen, dessen Ablauf im Wettbewerb der Meinungen ohne strukturelle Beeinträchtigungen zu gewährleisten ist (vgl. oben Ziff. 3 ff.). Im Unterschied zu den übrigen Fällen gesteigerten Gemeingebrauchs **erfüllen politische Kundgebungen eine zentrale demokratische Funktion**, welche darüber hinaus den Fortbestand der demokratischen Grundordnung garantieren.
22. In diesem Lichte erscheint es auch zweifelhaft, politische Kundgebungen unter den Begriff des gesteigerten Gemeingebrauchs zu subsumieren und ihn nicht als schlichten Gemeingebrauch anzusehen, **da unter dem Gesichtswinkel der Meinungsäusserungs- und insbesondere Versammlungsfreiheit eine Kundgebung ihrer Natur gemäss gerade dem bestimmungsgemässen Gebrauch des öffentlichen Raumes entspricht**. Ausserdem unterscheidet sich eine politische Kundgebung in qualitativer Hinsicht von übrigen Beschränkungen von Freiheitsrechten: Nebst dem Schutz der Freiheit des Einzelnen bezweckt die politische Kundgebung in essentieller Weise den Schutz der demokratischen Willensbildung und damit den Schutz des Fortbestands der demokratischen Staatsordnung als oberste Direktive des staatlichen Fundaments unserer Verfassung, die alles durchdringende Essenz einer rechtsstaatlichen Demokratie (vgl. oben Ziff. 3 ff., insbesondere Ziff. 6). Vor diesem Hintergrund erscheint die Qualifikation der politischen Kundgebung als gesteigerter Gemeingebrauch allein gestützt auf das rein formale, deren staatsrechtliche und demokratische Funktion gänzlich ausblendende und an den verwaltungsrechtlichen Besitzverhältnissen anknüpfende Kriterium der Widmung des öffentlichen Raumes als schlicht nicht sachgerecht. Im Falle der politischen Kundgebung tritt die verwaltungs-

rechtliche Widmung des öffentlichen Raumes im Vergleich zu dessen staatsrechtlichen, demokratisch-funktionalen Widmung völlig in den Hintergrund.

23. Selbst wenn man eine politische Kundgebung als gesteigerten Gemeingebrauch qualifizieren würde, „muss [auch dieser] dem Legalitätsprinzip entsprechen“ (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 384). Zwar dürfen dabei „das Erfordernis der Bestimmtheit der Normierung und das Erfordernis der Gesetzesform weniger streng gehandhabt werden als in der Eingriffsverwaltung“ (ebd.). Indes sind politische Kundgebungen, wie vorstehend dargelegt, klarerweise nicht dem Bereich der Leistungsverwaltung, sondern der Eingriffsverwaltung zuzuordnen, da ihre staatsrechtlich-demokratische Funktion als Stimmrecht im diskursiven Prozess der demokratischen Meinungsbildung, dessen Ablauf im Wettbewerb der Meinungen ohne strukturelle Beeinträchtigungen zu gewährleisten ist, klar im Vordergrund steht.
24. Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass in casu eine Strafbarkeit des Berufungsklägers an der Verletzung seiner Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit, insbesondere in ihrer Ausprägung als elementares politisches Grundrecht scheitert, sich am demokratischen Meinungsbildungsprozess in strukturell unbeeinträchtigter Weise zu beteiligen, seine Ansichten und Meinungen im argumentativen Diskurs im Meinungswettbewerb der demokratischen Willensbildung auf den Prüfstand stellen zu können. In casu wurde seine Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit als Abwehrrecht gegenüber dem Staat und als politisches Recht im demokratischen Staatsgefüge durch eine fehlende gesetzliche Grundlage verletzt. Der Stadt Zürich kommt gestützt auf § 231 Abs. 1 PBG hinsichtlich politischer Veranstaltungen kein Autonomiebereich zu, da die Bestimmung die Kompetenz zur Statuierung einer Bewilligungspflicht für gesteigerten Gemeingebrauch oder eine Sondernutzung *expressis verbis* ausschliesslich auf „private Zwecke“ beschränkt. Hinzu kommt, dass die – wie dargelegt – unzulässige Statuierung einer Bewilligungspflicht für politische Kundgebungen durch die Stadt Zürich selbst dann unzulässig wäre, wenn § 231 Abs. 1 PBG dafür Raum böte, da eine Bewilligungspflicht ohne Statuierung von Bewilligungskriterien (in einem Gesetz im formellen oder materiellen Sinne) geltungserhaltend im Wege der teleologischen Reduktion zu interpretieren wäre: Eine Bewilligungspflicht ohne Statuierung entsprechender Kriterien stellte nichts anderes als eine **Mitteilungspflicht** dar. Dieser Mitteilungspflicht ist der Berufungskläger resp. Extinction Rebellion mit ihrem von [REDACTED] eingereichten Gesuch vom 16. September 2021 offenkundig nachgekommen. Würde man anders entscheiden, so verlöre die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit im Falle politischer Kundgebungen den Charakter als Abwehrrechte. Denn würde die blossige Statuierung einer

Bewilligungspflicht ohne die entsprechende Regelung von Kriterien der Bewilligung bzw. ihrer Verweigerung das Erfordernis einer genügende gesetzlichen Grundlage erfüllen, so hiesse das nichts anderes, als die Ausübung des Stimmrechts der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit vollumfänglich von einer staatlichen Erlaubnis und abhängig zu machen. Das demokratische Grundrecht der Ausübung des politischen Stimmrechts im diskursiven Meinungsbildungsprozess als einem Meinungswettbewerb ohne strukturelle Beschränkungen wäre folglich kein (Abwehr-) Recht mehr, sondern würde vom Staat lediglich einzelfallweise geduldet. Faktisch würde die demokratische Grundordnung dadurch abgeschafft. Es blieben lediglich die äusseren inhaltsleeren Hüllen zur Wahrung des Anscheins einer Demokratie – kurz: der blosse Demokratieschein – erhalten.

In Anbetracht der dargelegten Ausführungen steht fest, dass die Vorinstanz die Grundrecht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäusserung und Versammlung zufolge ungenügender gesetzlicher Grundlage verletzt hat. Der Berufungskläger ist in der Folge vom Anklagevorwurf vollumfänglich freizusprechen, da das ihm vorgeworfene Verhalten vollumfänglich von der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit geschützt und er mit dem ihm in der Anklage vorgeworfenen Verhalten einzig und allein ein legitimes demokratisches politisches Grundrecht ausgeübt hat.

25. Da aufgrund der vorstehenden Ausführungen die Grundrechte auf freie Meinungsäusserung und Versammlung des Berufungsklägers zufolge einer ungenügenden gesetzlichen Grundlage verletzt sind, und daher die vorliegende Berufung gutzuheissen ist, erfolgen die nachstehenden Ausführungen lediglich im Sinne einer Eventualbegründung und ausschliesslich aus Gründen der anwaltlichen Sorgfalt.
26. **Zum Erfordernis des Eingriffs zum Schutze eines (anderen) öffentlichen Interesses:** In E. 3.1.4 macht die Vorinstanz geltend, „aus Art. 10 Ziff. 2 und Art. 11 Ziff. 2 EMRK gehe klar hervor, dass die Ausübung der Rechte eingeschränkt werden dürfe, unter anderem zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer“ (S. 15). Zunächst einmal ist hervorzuheben, dass die wesentlichen Voraussetzungen, unter denen Beschränkungen von Art. 10 und 11 EMRK überhaupt zulässig sind, von der Vorinstanz verschwiegen wird. In den Ziff. 2 der genannten Bestimmungen wird ausdrücklich ausgeführt, dass nur solche Beschränkungen der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit zulässig sein können, wenn die Beschränkung „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist. Der zwar hochtrabend klingende, auf Kant zurückgehende Leerformel, wonach „die Freiheit des Einzelnen ihre Grenzen an der Freiheit des Anderen“ findet, kommt im rechtlichen Kontext

keinerlei Justiziabilität zu, da sich eine Berufung auf die vorgenannte Formel im Rahmen des öffentlichen Interesses nicht vom Erfordernis der Verhältnismässigkeit (i.e.S.) nicht abgrenzen lässt und auch im Rahmen der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne keinerlei Anhaltspunkte liefert, wie die Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen vorzunehmen sind.

27. Offenbar will sich die Vorinstanz im Rahmen des Erfordernisses eines anderen öffentlichen Interesses auf die persönliche Freiheit, namentlich der Autofahrer, berufen, sich frei und ungehindert nach Belieben bewegen zu können berufen. Eine Einschränkung dieser Freiheit soll nicht nur nicht grundrechtsrelevant sein sondern eo ipso eine Nötigung der Freiheit der Autofahrer begründen. Mit anderen Worten kommt nach der Auffassung der Vorinstanz der Freiheit des Autofahrers eo ipso und a priori Vorrang gegenüber dem politischen Grundrecht des Berufungsklägers zu, seine Ansicht und Meinung strukturell unbeeinträchtigt in den diskursiven demokratischen Meinungsbildungsprozess einbringen zu können, um sie dadurch im demokratischen Meinungswettbewerb auf den Prüfstand ihrer Überzeugungskraft stellen zu können.
28. Von der persönlichen Freiheit geschützt wird jedoch nicht jede beliebige Freiheit der Lebensgestaltung, sondern lediglich die elementaren Erscheinungsformen der Persönlichkeitsentfaltung des Menschen. Die Freiheit, sich ohne Umwege und Behinderung im Verkehr zu bewegen, stellt jedoch keine elementare Erscheinungsform der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen dar. Die Reise- und Einkaufsgewohnheiten sowie das rechtzeitige Erscheinen am Arbeitsplatz etc. können den Schutz der persönlichen Freiheit nicht für sich in Anspruch nehmen. Ganz anders hingegen kann sich der Berufungskläger auf ein elementares politisches Grundrecht berufen, das eindeutig unter dem Schutz der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit steht.
29. **Zum Erfordernis der Verhältnismässigkeit i.e.S.:** Wie eben dargelegt, ist zwischen dem offenkundig nicht grundrechtlich geschützten Interesse des Einzelnen, sich ohne Umwege und Behinderung im Verkehr bewegen zu können, gegen das als zentrales demokratisches, von Verfassungen und Konventionen wegen garantiertes politisches Stimmrecht, seine Meinung ohne strukturelle Beeinträchtigungen im argumentativen Diskurs im Meinungswettbewerb der demokratischen Willensbildung auf den Prüfstand stellen zu können, abzuwägen. Ein Recht auf freie Fahrt des/der Bürger:in gibt es schlicht nicht. In casu wurde von der Vorinstanz zu Recht auch nicht geltend gemacht, dass es ein öffentliches Interesse an der freien Zirkulation des Verkehrs gibt.

30. Hinzu kommt, dass die Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäusserung und Versammlung des Berufungsklägers gemäss Art. 10 und 11 EMRK gemäss den jeweiligen Abs. 2 der genannten Bestimmungen „in einer demokratischen Gesellschaft [nicht nur nicht] notwendig sind“, sondern im Gegenteil einer demokratischen Gesellschaft massiven Schaden zufügen, da dadurch massiv in den strukturell unbeeinträchtigten diskursiven demokratischen Meinungsbildungsprozess eingegriffen wird, wodurch demokratisch legitime Meinungen die Möglichkeit genommen wird, sich im demokratischen Meinungswettbewerb auf den Prüfstand ihrer Überzeugungskraft stellen zu können (vgl. oben Ziff. 3 ff., insbesondere Ziff. 6). Folglich fehlt es schlicht an der **in der EMRK expressis verbis statuierten demokratischen Erforderlichkeit des Grundrechtseingriffs** (Art. 10 Ziff. 2 und Art. 11 Ziff. 2 EMRK).
31. Ganz abgesehen davon kommt es auch ohne Kundgebungen zu Störungen und Behinderungen des Verkehrs. Dies ist gerade in der Stadt Zürich als Folge der chronischen Überlastung des Verkehrs ein gerichtsnotorischer Dauerzustand. Staus sind in der Stadt Zürich praktisch ausschliesslich Folge eines chronischen hohen Verkehrsaufkommens (<https://www.srf.ch/news/gesellschaft/internationale-staustatistik-wo-es-am-meisten-stau-gibt-und-warum-wir-uns-nicht-daran-gewoehnen>). Will der Staat die Bildung von Staus verhindern, muss er dies im Wege baulicher Massnahmen tun (etwa durch Ausbau des Strassennetzes), um dadurch die freie Zirkulation des Verkehrs mit der Ausübung von Grundrechten in Einklang zu bringen, etwa genauso wie er durch den Arbeitsverkehr verursachte Staubildung nicht dadurch Herr werden kann, dass er den Verkehr verbietet, sondern beispielsweise durch eine Verbreiterung der entsprechenden Strassen durch eine zusätzliche Fahrspur in Angriff nehmen muss.

Beweis: - SRF News 4 vom 19. Januar 2024

Beilage 1

32. Zum Verkehrsaufkommen zählt bei einer rein wertungsneutralen Betrachtungsweise auch der Fussgängerverkehr einer Kundgebung. Bei der Sachverhaltsermittlung vor der Durchführung der rechtlichen Würdigung ist der Verkehr rein objektiv als Summe aller sich bewegenden Individuen zu betrachten. In einem ersten Schritt der rechtlichen Würdigung ist zu konstatieren, dass alle Verkehrsteilnehmer:innen – alle sich bewegenden Individuen – in der Art und Weise, wie sie sich bewegen, grundsätzlich gleichberechtigt sind. In einem zweiten Schritt der rechtlichen Würdigung kann der Verkehr in zwei Gruppen eingeteilt werden: Zum einen in jene Individuen, welche sich privat bewegen (Privatverkehr), und zum anderen in jene Individuen, welche sich zum Zwecke der Betätigung ihrer Meinungsäusserungs- und

Versammlungsfreiheit als demokratisches Stimmrecht im Rahmen des argumentativen Diskurses bei der demokratischen Willensbildung bewegen und so ihre Meinung im Wettbewerb des demokratischen Diskurses auf den Prüfstand stellen. Die zweite Gruppe erfüllt dadurch nicht nur eine öffentlich-rechtliche, sondern darüber hinaus ganz zentral eine staatsrechtliche, demokratische Funktion. Man kann daher die zweite Gruppe mit Fug und Recht als **demokratischen Verkehr** bezeichnen, welche sich etwa mit dem Verkehrsaufkommen an Wahl- und Abstimmungswochenenden beim Gang an die Urne vergleichen lässt. Dadurch hebt sich der demokratische Verkehr im demokratischen Rechtsstaat in qualitativer Hinsicht deutlich vom Privatverkehr ab. Vor diesem Hintergrund kommt in einer Demokratie dem demokratischen Verkehr gegenüber dem privaten Verkehr eindeutig Vorrang zu. Es wäre verwunderlich, wenn in der angeblich besten Demokratie der Welt, der Schweiz, dem Privatverkehr gegenüber demokratischen Stimmrechten Vorrang zuerkannt würde; mehr noch: eine Demokratie hat ein vitales Interesse an demokratischem Verkehr, das jedenfalls das Interesse am Privatverkehr deutlich überwiegt. Staubildung zufolge demokratischen Verkehrs ist daher als Konsequenz einer Demokratie hinzunehmen und lässt sich im Bewusstsein, dass die Betätigung der Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit als politisches Stimmrecht im argumentativen Diskurs des strukturell unbeeinträchtigten Wettbewerbs der Meinungen der demokratischen Meinungsbildung dient, auch ohne weiteres aushalten. Wer anders entscheidet verwechselt die demokratische Gesellschaftsordnung mit einer (undemokratischen) Leistungsgesellschaft.

33. Wie bereits oben unter Ziff. 8 dargelegt wurde, geht es bei der Grundrechtsbetätigung nicht darum, Konflikte mit irgendwelchen anderen Interessen zu verhindern, sondern im Gegenteil darum, diese auszuhalten und sich ihnen nicht hoheitlich oder gar unter Betätigung des Gewaltmonopols in den Weg zu stellen (Abwehrrechte) solange sie zivilisiert, d.h. gewaltlos, ablaufen und diese – im Kontext der Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit als politisches Stimmrecht – dem argumentativen Diskurs einer gelebten Demokratie ohne strukturelle Beeinträchtigungen und Benachteiligungen im Wettbewerb der Meinungen und damit der demokratischen Meinungsbildung dienen. Der diskursive Prozess des ohne strukturelle Beeinträchtigungen stattfindenden Meinungswettbewerb lebt vom Protest, vom Widerspruch und vom Ringen um den Kompromiss. Nur so lässt sich ein fauler Friede verhindern und eine echte demokratische Willensbildung gewährleisten. Staus als Folge eines friedlichen Protests sind daher im Interesse des Fortbestandes der demokratischen Staatsordnung auszuhalten.

In Anbetracht der dargelegten Ausführungen verletzt der von der Vorinstanz gefällte Schuldspruch die von Verfassungs und Konventions wegen geschützte Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit des Berufungsklägers, sodass er in Ermangelung öffentlichen Interesses resp. zufolge klarer Unverhältnismässigkeit der Beschränkung dieser Rechte in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils vom ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Delikt vollumfänglich freizusprechen ist.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Ausführungen erweist sich der Beweis Antrag von Ziff. 1 als begründet und ist in der Folge stattzugeben.

Ad Ziff. 2

34. Hierzu wird vollumfänglich auf die vor Vorinstanz in der Eingabe vom 28. Dezember 2022 (act. 30) dargelegten Ausführungen verwiesen. Die Vorinstanz führt in E. 3.3.3 zwar aus, „dass es einen von Menschenhand bewirkten Klimawandel mitsamt seinen negativen Folgen gibt, die bereits eingetreten sind oder künftig eintreten werden. Ebenso kann als erwiesen angesehen werden, dass dringend Massnahmen nötig sind, um dem Klimawandel entgegenzuwirken, und dass diese Massnahmen so schnell wie möglich umgesetzt werden müssten“ (S. 20). Diese Anerkennung der desaströsen Situation hinsichtlich des anthropogenen Klimawandels entpuppt sich mit dem Verweis, dass gemäss bundesgerichtliche Rechtsprechung keine unmittelbare Gefahr bestünde (147 IV 297) als reines Lippenbekenntnis. Die Verteidigung hat sich mit diesem klimaleugnerischen Bundesgerichtsentscheid in der Monographie „Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe“ auf über 100 Seiten detailliert auseinandergesetzt. Darüber hinaus hat die Verteidigung mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 einen Ausdruck dieser Monographie ins Recht gelegt und diese ausdrücklich als Verteidigungsschrift bezeichnet (vgl. act. 20). Die Begründung der Vorinstanz geht mit keinem Wort auf diese detaillierten, juristischen Ausführungen zu den klimaspezifischen Rechtfertigungsgründen ein. Offenkundig – zumindest erweckt es den Anschein – hat die Vorinstanz die detaillierten und ausführlichen rechtlichen Erwägungen, welche seitens des Berufungsklägers ausdrücklich als Verteidigungsschrift ins Recht gelegt wurden, nicht einmal gelesen. Sie scheint der Auffassung zu sein, dass ein einmal gefälltes Bundesgerichtliches Urteil für alle Ewigkeit sakrosankt und nicht zu hinterfragen ist, sodass auch die am Bundesgerichtsurteil geübte Kritik von vornherein gar nicht zur Kenntnis genommen werden muss. Hätte die Vorinstanz die Monographie gelesen, hätte sie es nicht bei dem blossen Lippenbekenntnis bewenden lassen, sondern es wäre ihr bewusst gewesen, dass die Klimakatastrophe, in der wir uns befinden, eine akute Notstandssituation begrün-

det. Die Autoritätsgläubigkeit, mit welcher die Vorinstanz das Klimaleugnerische Verdikt des Bundesgerichts akzeptiert, ist einer demokratischen rechtsstaatlichen Gesellschaft schlicht nicht würdig. Die Aussage der Vorinstanz, wonach das Bundesgericht entschieden habe, dass in sachverhältnlicher Hinsicht der Bestand eines Klimawandels irrelevant sei, hat nichts mehr mit Rechtsanwendung zu tun. Ich darf hierzu – in der Hoffnung, dass das Obergericht die im vorliegenden Fall hiermit ebenfalls explizit als Verteidigungsschrift bezeichnete Monographie trotzdem studiert – aus der erwähnten Monographie zitieren:

Der Fundamentalfehler, den man dem Bundesgericht anzukreiden hat, besteht darin, dass es in BGE 147 IV 297 gar keine Rechtsprechung betreibt, hat doch bereits KARL ENGLISH Rechtsanwendung als „eine ständige Wechselwirkung, ein Hin- und Herwandern des Blickes zwischen [Gesetzesbestimmung] und Lebenssachverhalt“⁴ definiert. Ohne Feststellung des Sachverhalts ist eine Subsumtion unter eine Norm folglich unmöglich. Doch genau diesen Fauxpas macht das Bundesgericht, indem es gleich zu Beginn seiner Ausführungen die Feststellung vorausschickt, „dass es hier [nicht] darum geh[e], die wissenschaftliche Forschung zur Klimaerwärmung zu untersuchen“⁵. Das Bundesgericht verweigert der Gesellschaft dadurch nicht nur seine ureigene von der Verfassung vorgegebene Aufgabe der Rechtsprechung, sondern outet sich dadurch gleichzeitig mit seiner selbst auferlegten Faktenblindheit im Prinzip als Klimaleugner: Ob es so etwas wie einen menschengemachten Klimawandel gäbe oder nicht, sei nicht von rechtlicher Relevanz. Es zeigt sich somit, dass das höchste schweizerische Gericht so ziemlich die einzige gesellschaftspolitisch relevante Institution darstellt, wo die akute Bedrohung durch den Klimawandel noch nicht angekommen ist.

Andreas Noll, Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe, Bern 2022, S. 62

35. Letztlich erweist sich die Autoritätsgläubigkeit der Vorinstanz als eine von der III. Strafkammer des Obergerichts aufgezwungene: Indem Bezirksrichter Roger Harris mit der Begründung in den Ausstand geschickt wurde, dass dessen „Äusserungen im Rahmen des Ausstandsverfahrens [...] den Anschein [erweckten], dass [Richter Harris] nicht bereit [sei], [...] seine Auffassung betreffend die Rechtsprechung des EGMR jeweils aufs Neue zu hinter-

⁴ KARL ENGLISH, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, Heidelberg 1943, S. 15. Im Original wird statt des Begriffs *Gesetzesbestimmung* der Begriff *Obersatz* verwendet.

⁵ BGE 147 IV 297 E. 2.3: „Sans qu’il ne soit ici question d’examiner ou de remettre en cause les recherches scientifiques sur le réchauffement climatique“.

fragen“ (Beschluss vom 14. November 2022, Geschäfts-Nr. UA 220042-O/U/AEP, E. 4.4), hat die III. Strafkammer des Obergerichts bewusst ihre Autorität für politische Zwecke missbraucht, um die untere Instanz auf eine politische Linie einzuschwören, indem Richter:innen, die in Klimafällen freisprechen, an die Kandarre genommen und ins zweite Glied zurückversetzt werden. Bei diesem klaren Statement der III. Strafkammer des Obergerichts werden sich die Richter:innen der unteren Instanzen hüten, inskünftig freizusprechen, jedenfalls wenn sie sich noch Chancen ausrechnen wollen, früher oder später ans Obergericht gewählt zu werden. Dass es sich hierbei um einen klaren missbräuchlichen politischen Akt der III. Strafkammer des Obergerichts gehandelt, zeigt sich daran, dass das Grundscheema allen Rechts, das mit jeder Rechtsentscheidung als Recht reproduziert wird, der ursprüngliche Anspruch, den das Recht auch an sich selbst stellt, im Gleichheitssatz verankert ist: Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Recht, das nicht mit diesem Grundanspruch auftritt, ist nicht Recht, sondern Willkür und damit offenkundiges Unrecht (vgl. NIKLAS LUHMANN, *Das Recht der Gesellschaft*, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1997, S. 223 im Besonderen sowie Kapitel 5 Abschnitt I und II passim, S. 214 ff. und 218 ff.). Mit anderen Worten ist ein Urteil, das mit dem Anspruch auftritt, inskünftig gleichgelagerte Fälle nicht gleich sondern völlig anders zu entscheiden, offenkundigerweise willkürlich. Der Anspruch und die Zwecksetzung des Rechts besteht aber gerade im Gegenteil, der Schaffung von Rechtssicherheit.

36. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass Bezirksrichter Roger Harris mit seiner Äusserung, inskünftig gleichgelagerte Fälle gleich zu entscheiden, nichts anderes expliziert hat, als es ohnehin der Natur des Rechts inhärent ist. Jede Rechtsentscheidung und jedes Gerichtsurteil verkünden als Recht implizit – gewissermassen als ungeschriebene Abschlussformel jedes Urteilsdispositivs – stets mit, dass ähnlich oder gleichgelagerte Fälle inskünftig entsprechend dem eben gefällten Urteil entschieden werden.
37. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass die vorinstanzliche Begründung (resp. Nichtbegründung) nichts anderes als der unmittelbare Ausdruck des politisch motivierten Ausstandes über Bezirksrichter Roger Harris durch die III. Strafkammer des Obergerichts Zürich und des damit verbundenen massiven chilling effects ist, der dem argumentativen Diskurs des Bezirksgerichts im Rahmen seiner ureigenen Aufgabe der Rechtsfindung ein jähes Ende bereitet hat. Vor diesem Hintergrund erscheint das obergerichtliche Verfahren als reiner Schauprozess, in dem Argumente – und seien sie auch noch so stichhaltig – von vornherein offenkundig nichts zu suchen haben.

Ad Ziff. 3

38. Diesbezüglich wird vollumfänglich auf die vor Vorinstanz eingereichte Eingabe vom 5. Januar 2023 verwiesen.

Mit der Bitte um Gutheissung sowie besten Dank für Ihre Bemühungen verbleibe ich einstweilen

Hochachtungsvoll



Dr. Andreas Noll, Advokat
Fachanwalt SAV Strafrecht